



Freunde und Förderer des Feodor-Lynen-Gymnasiums e.V.

Stephan Brock
Waldhüterstr. 56
81375 München

www.flg-online.de
foederverein@flg-online.de



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Feodor-Lynen-Gymnasiums e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Planegg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September.

§2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Rahmen des Paragraphen 58 Nr. 1 Abgabenordnung zur Förderung der Erziehung. Der Verein fördert und unterstützt das Feodor-Lynen-Gymnasium Planegg.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist deshalb besonders förderungswürdig; er ist überparteilich und überkonfessionell.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder und Aufnahme

Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Über die Aufnahme befindet die Vorstandschaft.

§ 4

Beitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Die Organe des Vereins

sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

Bankverbindung: IBAN DE59 7025 0150 0180 4616 67, BIC BYLADEM1KMS, Sparkasse Planegg

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Wahl und Entlastung der Vorstandschaft
- d) Änderung der Satzung
- e) Wahl der beiden Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einberufen. Sie tritt ferner zusammen, wenn der fünfte Teil der Vereinsmitglieder es von der Vorstandschaft unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangt.

Der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten sind. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7

Die Vorstandschaft

besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3 dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. bis zu drei Beisitzern.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandschaft bestimmt aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart.

Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind in das Vereinsregister einzutragen.

§ 8

Aufgaben der Vorstandschaft

Der Vorstandschaft obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszweckes. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten lediglich ihre Auslagen erstattet. Der Vorsitzende ruft die Vorstandschaft nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern zusammen. Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung kann den Ehrenvorsitz verleihen. Der Ehrenvorsitzende wird zu allen Vorstandssitzungen und Veranstaltungen eingeladen.

§ 10

Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 11

Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres.

§ 12

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden Planegg, Krailling und Neuried nach dem Verhältnis der Mitglieder, die dort ihren Wohnsitz haben zur Verwendung für das Staatliche Gymnasium Planegg. Falls das Staatliche Gymnasium bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall des Zweckes nicht mehr bestehen sollte, müssen die Gemeinden das Vereinsvermögen für Schulzwecke verwenden.

Die Satzung vom 21.06.1982 wurde in dieser Fassung am 31.01.2000 von der Mitgliederversammlung geändert und beschlossen.